

Erweiterung des Ortsabrundungsplanes

für einen Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr. 2150/4

Gemeinde: Taching am See
Landkreis: Traunstein
Regierungsbezirk: Oberbayern

Satzung
der Gemeinde Taching am See über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untertaching (Ortsabrundungssatzung).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Taching am See folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untertaching werden gemäss der im nebenstehenden Lageplan Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Darüber hinaus werden Festsetzungen entsprechend der Zeichenerklärung für planliche Festsetzungen getroffen.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nach § 34 Baugesetzbuch. Sobald und soweit ein gültiger Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Baugesetzbuch.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Diese erfolgte nach Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt der Gemeinde Taching am See

Nr. vom

Taching den

1. Bürgermeister

Der Planfertiger:

Vorabzug
Stand: 28.06.2019
Archiv: xxxx

.....
Josef Rieperding
Büro für Bauplanung
Pfarrhofstraße 21
83530 Schnaitsee
Tel. 08074 9227

Zeichenerklärung

A) Planliche Festsetzungen

----- Abgrenzung gegenüber des ursprünglichen Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung der Ortsabrundungsplanes

B) Planliche Hinweise

■ bestehende Hauptgebäude

■ bestehende Nebengebäude

— bestehende Grundstücksgrenzen

2150/11 Flurstücksnummern (z. B. 2150/11)

— bestehende Freileitung Mittelspannung

B) Hinweise durch Text

Lärmschutzvorkehrungen sind von den jeweiligen Bauherren bzw. deren Rechtsnachfolge zu treffen.

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß diese Satzung gemäß § 34 Abs. 5 i. V. mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den
i. A.

